

27. VII. 1917

27

109

Ausländisches Wild und Geflügel.

In einem Rundschreiben des Präsidenten des Kriegs-
ernährungsamts an die Bundesregierungen wird u. a.
darauf hingewiesen, daß der Absatz ausländischer Gänse, Hasen,
Kaninchen, Hühner usw., von denen erhebliche Bestände in
zahlreichen Orten des Reichs angesammelt sind, durch die ver-
billigte Fleischzulage sowie durch die Einhaltung gesetzlicher
Höchstpreise erschwert wird. Die Kommunalverbände dürfen da-
her, soweit für Hasen, Wildkaninchen und anderes Wild-
bret ausländischer Ursprungs, die Einhaltung des inländischen
Höchstpreises infolge der hohen Einstandslosten tatsächlich nicht
möglich ist, bis zum 15. August 1917 einen angemessenen Auf-
schlag zum Inlandspreise unter folgenden Bedingungen erheben:
Der ausländische Ursprung der Ware muß der Aufsichtsbehörde
nachgewiesen werden, ferner darf der Verkauf nur durch den Kom-
munalverband in besonders bestimmten Verkaufsstellen erfolgen,
in denen die Ware durch Aufschlag als „Auslandsware“ kenntlich
gemacht ist. Es ist sodann verboten, inländische Ware gleicher
Art in demselben Verkaufsraume feilzuhalten, desgleichen auch
die Vermengung von Auslands- mit Inlandsware auf den Lagern.
Für die Abgabe von ausländischen Hühnern ohne Fleischarten-
zwang gelten die gleichen Bedingungen, jedoch darf der Verkauf
nur an Verbraucher, aber nicht an Gast- und Schankwirtschaften
erfolgen, da deren Verpflichtung, Hühnerspeisen nur gegen Fleisch-
karte abzugeben, unberührt bleiben muß.